

**24. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen
und Abwassergruben der Stadt Mechernich
vom 10.12.2025**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für Land Nordrhein Westfalen in der geltenden Fassung, dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der geltenden Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG NRW) in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und Abwassergruben der Stadt Mechernich beschlossen:

Artikel I

§ 11 wird folgendermaßen geändert:

Die **Benutzungsgebühr** für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für

- | | |
|--|--------------------|
| a) abflusslose Gruben | 47,16 €/cbm |
| b) Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert
über 2.000 mg/l | 68,63 €/cbm |
| c) Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert
über 30.000 mg/l | 91,92 €/cbm |

Als abflusslose Gruben gelten häusliche Entwässerungsanlagen mit einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l. Liegt der CSB-Wert höher, ist die Entwässerungsanlage als Kleinkläranlage einzustufen.

Pro Entleerung wird ein **Verwaltungskostenzuschlag** von **5,00 €** erhoben.

Artikel II

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und Abwassergruben der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 10.12.2025

Der Bürgermeister
gez.
M. Fingel

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich www.mechernich.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.